

Technische Selbstverwaltung in der öffentlichen Wasserversorgung

Sinn, Zweck und Wirkung des DVGW-Regelwerkes

Berthold Niehues

➔ Gesetzgeber

(ist nicht in der Lage die gesetzlichen Anforderungen zur Trinkwasserhygiene selbst zu bestimmen)

➔ Behörden

(Hilfe für Überwachung und Vollzug)

➔ Wasserversorger

(Hilfe für Planung und Betrieb der Anlagen)

➔ Hersteller

(Hilfe für Produktkonformität mit Gesetzen und Verordnungen)

➔ Dienstleister

(Hilfe für Ausschreibungen und Baumaßnahmen)

➔ Verbraucher

(Hilfe für Produktsicherheit und einwandfreies Trinkwasser)



⇒ Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- § 50 Öffentliche Wasserversorgung, Absatz 4

Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

- § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Absatz 2

Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

⇒ Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

- Verweise zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik in 23 Paragraphen und 21 Verweise auf konkrete Normen zur Trinkwasseranalytik (20) und zum Risikomanagement (1)

⇒ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- § 4 Art der Versorgung, Absatz 3

Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. ... Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

➔ § 5 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

➔ § 6 Mikrobiologische Anforderungen, Absatz 5

Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

➔ § 7 Chemische Anforderungen, Absatz 4

Chemische Stoffe, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

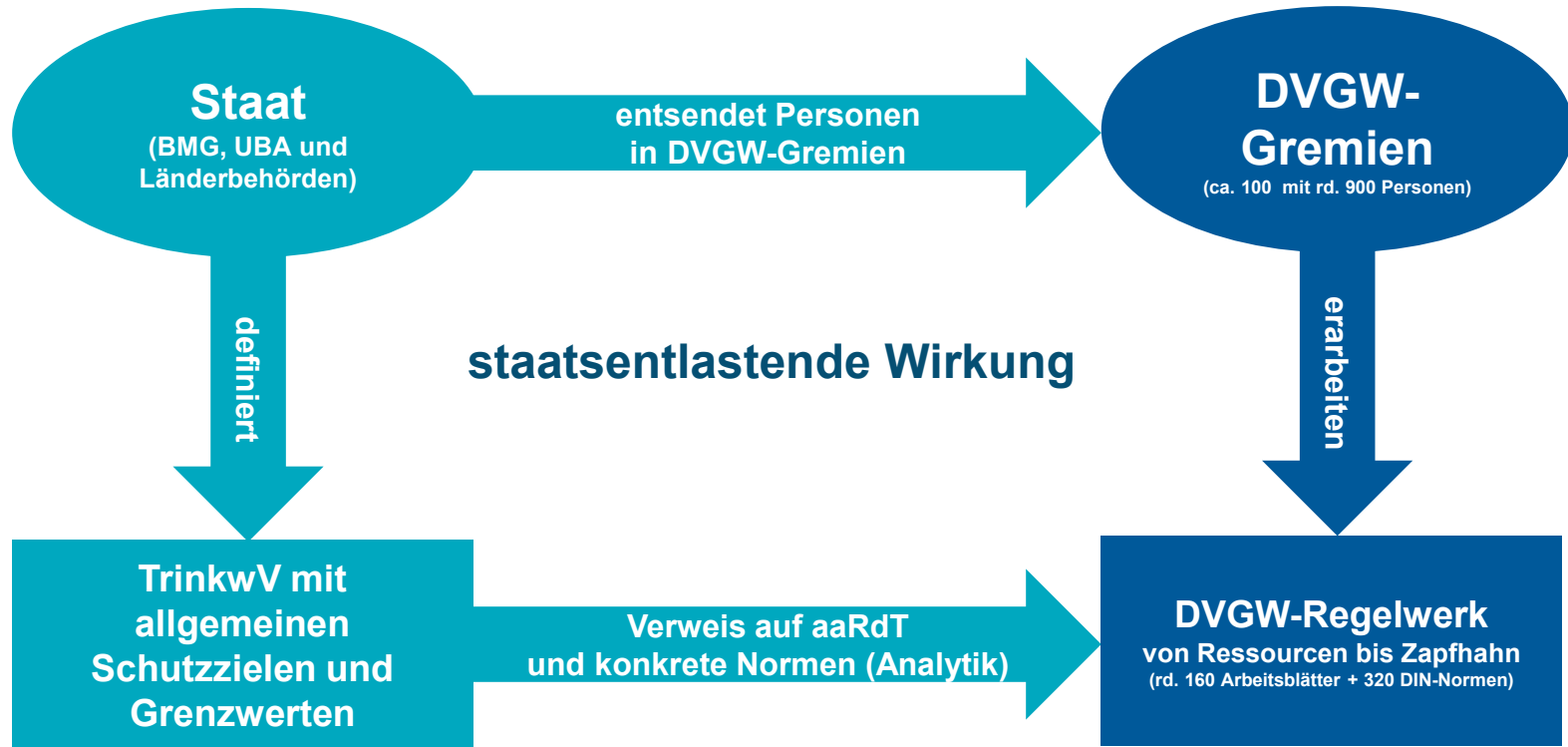
➔ § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, Absatz 1

Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

➔ § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung, Absatz 1

Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

System der Technischen Selbstverwaltung am Beispiel der TrinkwV



⇒ verbindlicher Rahmen für Regelsetzungstätigkeit der DVGW-Fachgremien und Grundlage für transparenten Regelsetzungsprozess

- aktive Information und Aufruf zur Mitarbeit an Öffentlichkeit
- breites Beteiligungsverfahren durch Entwurfsveröffentlichung
- Einspruchs- und Schiedsverfahren (Konsensprinzip)
- Verabschiedung und Veröffentlichung

⇒ Grundsätze der WTO-Prinzipien sind berücksichtigt

- diskriminierungsfrei
- offen und nachvollziehbar
- keine Handelsbarrieren
- technisch gerechtfertigt und verhältnismäßig



Stärken des DVGW-Regelwerkes für die öffentliche Wasserversorgung

- ➔ **staatsentlastende Wirkung**, weil der Gesetzgeber keine Details in Gesetzen und Verordnungen festschreiben muss
- ➔ **Rechtssicherheit für Behörden, Betreiber, Dienstleister und Hersteller** (Unschuldsvermutung in der Rechtsprechung, wenn belegt werden kann, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt wurden, gleichzeitig Freiraum für Eigenverantwortung und innovative Lösungen)
- ➔ wesentliche **Hilfe bei der behördlichen Überwachung und Vollzug** durch die Wasser- und Gesundheitsbehörden
- ➔ Grundlage für **vertragliche Sicherheit zwischen Betreiber, Planer, Dienstleister, Hersteller und Verbraucher**
- ➔ **technisch-wirtschaftliche Methoden und Verfahren** zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Schutzziele für Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz (Technik- und Kosteneffizienz)
- ➔ **schnelle Anpassung an technische oder fachpolitische Entwicklungen**, wie z.B. IT-Sicherheit, KRITIS-Dachgesetz, TrinkwEGV



Warum sind konkrete Bezüge zu Analytik-Normen in der TrinkwV entscheidend?

- ➔ **Rechtssicherheit**, ohne normbasierte Methoden wären Analyseergebnisse für die Bewertung von Grenzwerten der TrinkwV rechtlich anfechtbar
- ➔ **Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Vermeidung von Fehlinterpretationen**, Messwerte aus unterschiedlichen Laboren sind vergleichbar und entscheidend für
 - ➔ Grenzwertprüfungen und behördliche Entscheidungen, Qualitätskontrolle
- ➔ **Messgenauigkeit und Zuverlässigkeit**, Trinkwasser ist ein sehr streng kontrolliertes Lebensmittel, dafür braucht es
 - ➔ reproduzierbare Ergebnisse, definierte Messunsicherheiten, stabile Qualitätsniveaus
- ➔ **Transparenz und Nachvollziehbarkeit**, Normen machen Prüfverfahren nachvollziehbar und ermöglichen
 - ➔ Überprüfbarkeit durch Wasser- und Gesundheitsbehörden, Dokumentationssicherheit, Auditierbarkeit
- ➔ **Schutz der Verbraucher und Betreiber**, nur standardisierte Verfahren garantieren, dass
 - ➔ mikrobielle Risiken sicher erkannt werden, chemische Parameter korrekt bestimmt sind, Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen auf vertrauenswürdigen Daten beruhen



- ➔ seit Jahrzehnten bewährtes System in der Aufgabenteilung von Staat und Branche (staatsentlastende Wirkung)
- ➔ bindet alle Beteiligten der Branche ein
- ➔ Basis für eine sichere und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung zu angemessenen Entgelten (24/7 und 365 Tage im Jahr)
- ➔ gibt Rechtssicherheit und stärkt gleichzeitig die Eigenverantwortung aller Beteiligten
- ➔ wichtige Hilfestellung für Wasser- und Gesundheitsbehörden für die Überwachung und Vollzugsentscheidungen
- ➔ verbessert die Kommunikation zwischen Betreibern, Behörden, Dienstleistern, Herstellern und Verbrauchern
- ➔ ermöglicht eine schnelle Anpassung an technische oder fachpolitische Entwicklungen



Haben Sie noch Fragen oder Anmerkungen?
Nehmen Sie gerne Kontakt auf!



Berthold Niehues
Leiter Wasserversorgung

Telefon +49 228 9188 850

Email berthold.niehues@dvgw.de



Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

www.dvgw.de